

Laibacher Zeitung.



Nr. 43.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 22. Februar.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere per Zeile 6 fr.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 3 fr.

1883.

Nichtamtlicher Theil.

Reichsrath.

74. Sitzung des Herrenhauses.

Wien, 19. Februar.

(Schluss.)

Se. Excellenz H. v. Haspner führt aus, dass einzelne Paragraphen ganz unwesentliche Bestimmungen enthalten, die trotzdem schon der nothwendigen Stetigkeit halber nicht zu billigen seien, andere jedoch, insbesondere die §§ 21, 48 und 75, gefährliche Consequenzen veranlassen können. § 21 insbesondere räume der Gemeinde einen viel zu weit gehenden Wirkungskreis auf einem Gebiete ein, das entweder dem Staate oder, wenn man Liberalist sei, dem Lande zufalle. § 48 aber involviere eine Aenderung der Staatsgrundgesetze und sei weder theoretisch noch praktisch richtig. Die Identität des Religionsbekenntnisses des Lehrers und der Schüler könnte auch auf andere Weise erreicht werden. Die Consequenzen, welche die Bevölkerung aus der Vorlage ziehe, seien allerdings nicht begründet. Redner erklärt zum Schlusse, dass er in der Specialdebatte mehrere Abänderungsanträge stellen werde. (Beifall links.)

Se. Eminenz Cardinal Fürst Schwarzenberg erinnert im Namen der Bischöfe daran, dass sie sich bei der Verathung der Schulgesetze im Jahre 1869 der Mitwirkung enthalten mussten, weil ihrer Forderung, dass die Schule eine confessionelle sei, nicht entsprochen wurde. Trotzdem werden sie heute für die Novelle stimmen, weil diese ein Schritt zum Bessern sei. Sie behalten sich aber vor, im gesetzlichen Wege weitergehende Aenderungen anzustreben, um das von ihnen gewünschte Ziel der confessionellen Schule zu erreichen.

Freiherr v. Schmidt (Oberpräsident der evangelischen Kirche) beklagt die Beitragspflicht der Evangelischen zu den interconfessionellen Schulen; er betont das Recht der einzelnen Religionsgenossenschaften auf Gründung ihrer eigenen confessionellen Schulen und vindicirt dem Staate nur das Recht des gleichen Schutzes für alle. Die Bestimmungen über die Schulleiter in der Novelle seien deshalb ein Eingriff in das Staatsgrundgesetz über die Gleichberechtigung aller Staatsbürger und deshalb würde er am liebsten Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Se. Excellenz R. v. Toggenburg geht in der Schulfrage von den Verhältnissen in Tirol aus, wo sich die confessionellose Schule überhaupt nicht eingebürgert habe. Es sei auch katholischen Eltern nicht zu verargen, dass sie dagegen reagieren, ihre Kinder in einer anderen Religion, etwa Natur-Religion, erziehen zu lassen, als ihrer eigenen. Er selbst halte eine confessionellose Schule für ein Umding, denn die Schule müsse die Fortsetzung der häuslichen Erziehung bilden. Er empfiehlt die Annahme der Vorlage. (Beifall.)

Se. Excellenz Graf Leo Thun schließt sich den Erklärungen des Cardinals Fürsten Schwarzenberg an und enthält sich deshalb jeder principiellen Erörterung.

Se. Excellenz Graf Belcredi

erklärt, als der Majorität der Commission angehörig, für die Vorlage stimmen zu wollen, weil er sich sowie die übrigen der Mehrheit der Commission angehörigen Mitglieder an die engen Grenzen der Vorlage gebunden hielt, wenn er auch einen besonderen Standpunkt vertrete, welchen er hier allerdings nur in seinem eigenen Namen zur Geltung bringen wolle.

Wir ist, fährt Redner fort, der Weg der freien Discussion offen, und ich werde ihn jederzeit betreten, so oft sich die Gelegenheit dazu bieten wird, weil ich das Volksschulinstitut für ein so wichtiges halte, dass es mir eine Art Versündigung gegen die Pflicht als Staatsbürger erschiene, wenn ich meine Ueberzeugung zurückdrängen und scheuen würde, in die Discussion einzutreten. Man muss doch endlich einmal tiefer in die Sache eingehen, die Schuleinrichtungen betrachten und sich darüber klar werden, ob denn wirklich bei diesen der wichtigste Zweck, nämlich die religiös-sittliche Erziehung, und auch der Zweck der Bildung für das praktische Leben überhaupt erreicht wird und erreicht werden kann. Ich muss noch einen anderen Grund anführen, der mich bestimmt, zu spre-

chen. Es sind seit längerer Zeit schon sehr viele Jungen und Federn bemüht, wahre Schreckensbilder von denjenigen zu verbreiten, welche der jetzt bestehenden Schule einige Mängel und ernste Gebrechen vorwerfen.

Man sagt, diese Tadler gönnen den breiten Volksschichten die Bildung nicht, ja man geht so weit, zu sagen, sie verbreiten selbst Unwahrheiten, sie erklären, die Schule sei confessionellos. Man hat da ein sehr kurzes Gedächtnis, weil man Parteizwecke erreichen will, und da hat man vergessen, dass, als im Jahre 1869 die Volksschulgesetze in Verathung standen, alle Vertheidiger derselben als ersten Vorzug rühmten, dass dann die Schule confessionellos werde. (Sehr gut! rechts.)

Wenn ich mich nun zu den einzelnen Fragen wende, so muss ich vor allem anderen erklären, dass meine Studien mich gewiss nie dazu geführt hätten, einfach die Wiederherstellung der vorbestandenen Schule zu beantragen. Ich habe in meinem Leben reichlich Gelegenheit gehabt, die Mängel dieser Schule kennen zu lernen, und habe daher dem Bestreben, hier eine bessere Hand anzulegen, kein Wort des Tadels entgegengekehrt. Nur habe ich bedauert, dass man wie gewöhnlich bei großen Reformen und namentlich bei Reformen, die zu lange verschoben werden, mit dem Mangelhaften auch das Gute beseitigt hat, und da hebe ich hervor, dass die bestandene Schule schon deshalb einen ehrenvollen Nachruf verdient, weil sie neben der Pflege des religiösen Sinnes das patriotische Gefühl zu beleben und erwärmen verstand, und dass sie uns den Schatz des Patriotismus hinterlassen hat, meine Herren, an dem wir uns heute noch erfreuen. (Beifall rechts.)

Ich wünsche und hoffe, dass die Neuschule trotz ihrer ausgesprochenen doctrinären Richtung es nie vergessen wird, die jugendlichen Herzen patriotisch zu begeistern, denn möge die Civilisation noch so sehr vorschreiten, das Volk im großen und ganzen wird sich nie durch das Wissen, sondern nur durch das Gefühl zum Handeln bestimmen lassen.

Ein gemeinsamer Mangel beider Schulen aber, sowohl der vorbestandenen als der jetzigen, ist der, dass man die Schule als reine Staatsanstalt behandelt hat, denn es war ein großer Irrthum, zu behaupten, dass die Schule mit der Kirche vereinigt war. Das war sie auch früher nicht. Vom Ortsschulaufseher bis zum Consistorium hinauf standen alle Aufsichtsorgane unter der landesfürstlichen Regierung. Der Canonicus, der die Oberaufsicht führte, und die Mitglieder des Consistoriums bekleideten ihr Amt kraft kaiserlicher Ernennung, und wenn bei der Verathung eine Differenz zwischen ihm und den übrigen Mitgliedern des Consistoriums eintrat, so durfte kein Beschluss gefasst werden, sondern es kam die Sache an die Landesregierung zur Entscheidung. Man konnte also nichts trennen, was nie verbunden war. Diese Staatsanstalt, meine Herren, haben wir auch jetzt, nur mit dem Unterschiede, dass der confessionelle Charakter der Schule vollständig abgestreift und die Schule nun zunächst Erziehungsanstalt ist. Sie hat sich dem elterlichen Hause anzuschließen. Darin sind alle Pädagogen einig, und ebensowenig wird mir irgend ein Pädagoge widersprechen, wenn ich sage, dass die Erziehung eines Kindes zunächst auf das Herz, auf das Gemüth, wo die Seelenkräfte noch ungeschieden zum Ausdruck kommen, einzuwirken habe.

Das können Eltern thun, die nur der Stimme der Natur folgen, wenn sie die Kinder mit liebevoller Sorge umfassen, das kann die Kirche thun mit ihrer Lehre vom höchsten Wesen, welches die Liebe selbst ist, das kann aber der Staat nicht thun, dessen Liebe, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann, viel zu rationalistisch, viel zu verhüllt ist für die große Menge durch die ersten Forderungen, die er an die Einzelnen stellt, als dass er erziehend wirken könnte. (Bravo! Bravo! rechts.) Der Staat kann drillen; drillen ist aber nicht erziehen. So wird durch die Staatsanstalt der Schule von vornherein der natürliche Standpunkt genommen und ein künstlicher an die Stelle gesetzt. Eine solche Schule kennt nur kenntnisarmer Eltern Kinder, welche man in eine höhere geistige Region erheben will. Damit ist aber nicht die Ergänzung des Elternhauses durch die Schule, sondern die Trennung der Schule vom Elternhause ausgesprochen.

Ich wende mich nun zu einem anderen hochwichtigen Punkte. Wenn man vom Standpunkte der Staatsanstalt ausgeht, ist es absolut unmöglich, den Bedürfnissen, wie sie sich in den verschiedenen Ländern äußern, gerecht zu werden. Es ist unmöglich, die Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land zu berücksichtigen. Das ist ein Mangel, den selbst die Gegner meiner Meinung zugeben. Es ist auch in vielen Petitionen zutage getreten, dass die Landgemeinden in der Regel ganz andere Begehren stellen als die Stadtgemeinden, und es ist das etwas Natürliche, denn wo andere Verhältnisse bestehen, bestehen auch ganz andere Anschauungen.

Die böhmischen Protestanten meinen, es wäre zu helfen, wenn man § 2 des Schulgesetzes abändert, welcher von den Beiträgen zur Volksschule spricht. Die oberösterreichischen Protestanten begehren ausdrücklich die Wiederherstellung der confessionellen Schule. Wenn also früher nur die getreuen Katholiken dieses Begehren gestellt haben, so treten nun nach 15 Jahren auch die Protestanten an ihre Seite. Die böhmischen Protestanten erklären, es sei harter Unverstand, zu sagen, dass die Volksschule confessionellos sei. Es herrscht also darin eine artige Verwirrung. Was ist denn eine confessionelle Schule? Ist denn der klare Begriff dieser einfachen Sache den Leuten wirklich schon ganz abhanden gekommen? Unter einer confessionellen Schule versteht man diejenige, wo die Religion, und zwar eine positive Religion, den Mittelpunkt des Unterrichtes bildet, wo andere Unterrichtsgegenstände mit dieser positiven Religion im Einklange stehen und daher der ganze Unterricht von denselben religiösen Geiste durchweht wird und eben deshalb zu einem religiös erziehenden gemacht wird. Nun sagt man aber, die Schule ist interconfessionell, sie ist confessionell gemischt. Beide Bezeichnungen sind höchst unglücklich und wohl nur gewählt, weil das Wort confessionell in irgend einer Beziehung dabei vorkommt und es daher für alle diejenigen, die nicht selbst denken, vielleicht genügend ist, wenn das Wort nur überhaupt vorkommt. Unter „confessionell gemischt“ versteht man diejenige Schule, in welcher auch Schüler einer anderen Confession eintreten können, und das war früher in der altbestandenen Schule ja auch der Fall. „Interconfessionell“ ist dasjenige, was eine gegenseitige Beziehung, eine Verbindung zwischen Confessionen andeutet. Man wird aber doch darin nicht eine Verbindung erblicken, dass gesetzlich ausdrücklich negiert wird, die Confession bei dem Unterrichte zu berücksichtigen.

Wenn der gesammte Unterricht von einer kirchlichen oder Religions-Genossenschaft unabhängig ist, so heißt das doch, er ist unabhängig von einer positiven Religion, und wenn er nun von dieser unabhängig ist, so muss er von einem anderen Einflusse abhängig sein, und das kann ein anderer sein als der der Wissenschaft. Und die Wissenschaft verfolgt schon seit einer Reihe von Jahren die materialistisch-monistische Richtung. Nehmen wir an, der Religionslehrer, der gar keinen Einfluss auf den Unterricht weiter hat, sondern seinen Gegenstand als Specialgegenstand vorträgt, trägt den Kindern die Schöpfungsgeschichte vor, und in der zweiten Stunde lehrt der Lehrer den Kindern die Ewigkeit der Materie. Was ist die Folge, meine Herren? Entweder die, dass die Wirksamkeit des Religionslehrers vollständig paralytisch wird, oder dass die Kinder derart verwirrt werden, dass sie nicht mehr wissen, wem sie glauben können. Verwirrung ist aber doch gewiss keine Erziehung.

Man wird mir einwenden, das soll der Lehrer nicht sagen; aber zunächst sollte das Gesetz es auch nicht erlauben, dass er so etwas sage (Sehr richtig! rechts), und dass das Gesetz es erlaubt, unterliegt gar keinem Zweifel. Sie brauchen nur § 3 zu lesen, wonach der Lehrer das „Wissenswerteste“ vorzutragen hat. Dass er sich bei dieser Auswahl an die maßgebenden Autoritäten der Wissenschaft hält, das kann ich einem Lehrer nicht verübeln. Welche Hoffnung bleibt also dann noch übrig? Gar keine andere, als der Tact der Lehrer. Was soll man nun von einer Schuleinrichtung erwarten, die in ihren Folgen davon abhängig ist, dass 27 000 Lehrer und Lehrerinnen alle Tact haben (Lebhafte Heiterkeit rechts), gerade eine Eigenschaft, welche höchst selten unter den Menschen vertreten ist. Der Religionslehrer hat zwei Stunden oder höchstens drei in der Woche zu geben, der Volks-

schullehrer hat 25 bis 26. Nun ist es doch klar, in wessen Hand der erziehende Einfluss liegt.

Ich bin kein principieller Gegner der achtjährigen Schulpflicht. Ich bin nur dagegen, dass man die damit verbundenen Lasten den Gemeinden aufbürde. Ich denke mir, dass man den Beteiligten die Freiheit der Gestaltung überlassen soll, wie dies in der Schweiz oder in Sachsen der Fall ist, ja wenn es nothwendig ist, auch die Schulzeit verlängern wie in Sachsen, wo die Schulpflicht an den mittleren Schulen selbst neun Jahre und an den höheren selbst zehn Jahre dauert. Allerdings muss dann die Vorsorge getroffen sein, dass die Kinder ärmerer Eltern, wenn in dem Orte keine einfachen Schulen vorhanden sind, auch an den höheren die Schule abschließen können. Denselben Standpunkt nehme ich auch bezüglich der Confession ein: die Freiheit der Entschliessung dessen, welcher die Schule begründet und zu ihrer Erhaltung beiträgt.

Man mag dem religiösen Glauben noch so kühl gegenüberstehen, so muss man doch erkennen, dass mit Rücksicht auf das Kindesalter der Schüler, mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse, in denen sie sich bewegen, die Schule den Charakter der Einfachheit in sich tragen muss; diese Einfachheit ist aber ganz unmöglich ohne Einheitlichkeit des Unterrichtes. Diese setzt einen Mittelpunkt voraus, und nachdem die Volksschule zunächst eine Erziehungsanstalt ist, für die Erziehung aber in Gemäßheit der menschlichen Natur, die wir nun einmal nicht ändern werden, die Religion das wesentlichste und wichtigste Moment ist, so kann nur die Religion der Mittelpunkt der Volksschule sein.

Es ist auch auffallend, dass die Gesetzgebung durchaus nicht eine Gefahr darin gesehen hat, dass die intellectuelle Bildung darunter leidet, wenn die Schule confessionell wird. Wie konnte sie denn sonst confessionellen Privatschulen das Oeffentlichkeitsrecht geben? In Deutschland, dessen Volksschulen man als Muster gepriesen hat, waren diese confessionell. In Preußen, Württemberg, Sachsen, Baden und anderen deutschen Staaten waren sie damals confessionell und sind es heute noch. Allerdings hat man in diesen Staaten auch dem Zuge nachgegeben, die Realfächer in den Volksschulunterricht in immer weiteren Grenzen aufzunehmen, aber man hat nie die große Bedeutung der positiven Religion für die Erziehung verkannt. In Baden, dessen Gesetz vom 8. März 1868 unserem Volksschulgesetze vom Jahre 1869 zum Muster gedient, sind Bestimmungen, die, wenn sie auch auf Oesterreich übertragen worden wären, die hiesigen Katholiken sehr zufriedengestellt hätten. Es wird darin bestimmt, dass alle bestehenden confessionellen Volksschulen aufrechterhalten bleiben. Es ist darin die weitere Bestimmung enthalten, dass, wenn in einem Orte, wo eine confessionelle Schule besteht und 50 Kinder einer anderen Religion angehören, die Gemeinden verpflichtet sind, für diese Confessionsverwandten eine eigene confessionelle Schule zu errichten, und der Staat verpflichtet ist, Beiträge zu leisten. Es wird darin bestimmt, dass eine Zusammenziehung mehrerer Schulen in sogenannte gemeinsame oder gemischte nur zulässig ist mit Zustimmung der confessionellen Schulgemeinden u. s. w., u. s. w.

Ich komme nun auf den Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit zu sprechen. Man wirft den Gegnern unserer Volksschule vor, sie wollen die achtjährige Schulpflicht und damit auch das Lehrziel vernichten. Ich glaube, man kann doch nur beim bösesten Willen dasjenige tödten, was wirklich lebt. Nun ist aber in den meisten Gemeinden von der achtjährigen Schulzeit keine Rede. Ich bitte nur die Erleichterungen zu befehen, die schon mit der Unterrichtsordnung vom Jahre 1870 gegeben und im Jahre 1879 noch erweitert wurden, und jeder muss zur Ueberzeugung kommen, dass bei solchen Erleichterungen, wie sie auf dem Lande und, wie man immer sagt, mit großer Freigebigkeit gewährt werden, von einer achtjährigen Schulpflicht keine Rede sein kann.

Ich bin gar kein principieller Gegner der achtjährigen Schulpflicht, ich bin kein Gegner derselben dort, wo die Gemeinde die Lasten, die damit verbunden sind, tragen will und tragen kann. Was das Lehrziel anbelangt, so ist es allerdings schwer, sich darüber auszusprechen, denn man weiß nicht, ob es bis in die Wolken reicht oder ob es vielleicht doch noch sich der Erde nähert. Darüber klärt mich weder der Lehrplan auf, noch kann ich dem Herrn Ritter v. Hasner Recht geben, welcher sagt, es steht nicht dem Lehrer zu. Denn die Lehrpläne und Instructionen sind so vage, dass ich annehmen muss, es könne nur dem Lehrer zustehen. Wenn aber diese achtjährige Schulpflicht und das Lehrziel wirklich unantastbare Voraussetzungen der Volksbildung sind, wie war es denn möglich, in das Gesetz die §§ 9 und 60 aufzunehmen, welche von Fabriksschulen handeln und dieselben ausdrücklich im Interesse des Großcapitals für zulässig erklären? § 9 sagt, dass in solchen Fabriksschulen 12 Stunden wöchentlich — allerdings als Minimum — Unterricht gegeben werden muss. Die zwölf Stunden in der Fabriksschule stehen also den 27 Stunden in der Volksschule gegenüber. Wenn ich die Zeit der Schulpflicht nach der Zahl der Unterrichtsstunden

in den 46 Wochen des Jahres berechne, so finde ich, dass man sich in den Fabriksschulen mit einer Lehrzeit von etwa fünf Jahren begnügt. Wenn nun ein Landmann heute bei einer Schulbehörde eine Erleichterung für seine Kinder begehrt, welche Schwierigkeiten hat er da, welche Nachweise muss er beibringen, und endlich sagt man ihm gar: Du bist ein Feind deiner Kinder, das ist gegen das Bildungsinteresse. Wir gewähren es nicht! Und wenn dieser Mann morgen seine Kinder in die Fabriksschule schickt, so hat er alle Erleichterungen, wie sie ihm keine Behörde gewährt — alles nur im Interesse des Großcapitals! (Bravo! Bravo! rechts.) Auch § 21 gewährt eine Erleichterung, dahingehend, dass die Kinder, welche durch sechs volle Jahre 28 Stunden wöchentlich Unterricht erhalten haben, nur noch einen Fortbildungsunterricht in geringerer Stundenanzahl genießen sollen. Diese Concessionen sind weit geringer als die, welche der § 9 dieses Gesetzes enthält.

Wenn man dagegen einwendet, dass mit einem solchen Beschlusse der Gemeinde viele nicht einverstanden sein werden, so hat dieses Schicksal nun einmal eine jede Vertretung, dass, wenn sie Beschlüsse fasst, sehr viele Einzelne nicht einverstanden sind. Auch in didaktischer Beziehung scheint es mir kein Nachtheil, sondern eher ein Vortheil. Denn bisher war ein fester Unterrichtsplan gar nicht möglich, während man nun erst mit bestimmten, invariablen Größen zu thun haben und in der Lage sein wird, einen Unterrichtsplan zu entwerfen.

Ich gehe zu § 48 über, der auch große Anfechtungen erfahren hat. Ich gebe gern zu, was Ritter v. Hasner gesagt hat, dass man die Bedeutung dieses Paragraphen leicht übertreibt. § 48 sagt nichts weiter, als dass, wenn der Leiter der Schule ein Befähigungszeugnis besitzt, d. h. aus Religion geprüft ist, man daran die Hoffnung knüpfen kann, er werde vielleicht vermeiden, dass im Unterrichte ein offener Zwiespalt zwischen der Kirche und der Unterrichtsverwaltung eintrete. Wenn man dagegen Anstand erhebt und sagt: wie kann man solche Bedingungen für den Leiter vorschreiben, man tritt dadurch in Collision mit den allgemeinen Rechten der Staatsbürger, dann bitte ich doch zu beachten: ein öffentliches Amt ist doch nicht für den einzelnen Staatsbürger vorhanden, sondern für das öffentliche Leben. Nicht jedermann, sondern der rechte Mann soll das Amt erhalten. Das sind die Grundsätze, die in einem geordneten Staate herrschen müssen, und der rechte Mann ist derjenige, welcher die Bedingungen erfüllen kann, welche die Natur des Amtes mit sich bringt, und diese müssen sich natürlich nach dem Amte richten und nicht nach den Wünschen von jedermann.

Das letztere führt zu einer vollständigen Besezung der staatlichen Gesellschaft; das öffentliche Amt eines Lehrers ist ein erziehendes, wie Ritter v. Hasner schon im Jahre 1868 betonte, ein religiös erziehendes, die Bedingungen müssen sich darum der Natur dieses Amtes anpassen, und es steht daher vollständig im Einklange mit dem Gesetze, wenn man ausspricht, dass der Lehrer, der diesen Erziehungszweck erreichen will, auch die Bedingungen dazu erfüllen, daher, wie Ritter v. Hasner damals selbst bemerkte, mit dem Religionslehrer gleichen Glaubensbekenntnisses sei. (Ritter von Hasner: Wünschenswert!)

Wenn Artikel 3 der Grundrechte wirklich diese Bedeutung hätte, dass gar keine Schranken errichtet werden dürfen, dann darf ja keine Regierung auch nur eine Prüfungsordnung erlassen, ja sie darf keine Prüfungsordnung verschärfen, denn das wird man mir wohl zugeben, jeder kann diese Bedingungen nicht erfüllen, und es wird doch keinem Menschen einfallen, zu sagen, dass eine Verschärfung der Prüfungsordnung eine Aenderung der Grundrechte ist. (Heiterkeit rechts.)

Ich komme nun auf den Unterricht einer Schule im engeren Sinne zu sprechen, denn erst dann gewinnt man ein vollständiges Bild der jetzigen Volksschule. Die Regierung hat im Jahre 1879, als sie das Gesetz einbrachte, in der Motivierung gesagt:

Nachdem die Volksschule für die größte Anzahl der heranwachsenden Jugend die einzige Bildungsanstalt ist, so muss die Aufgabe so umfassend als möglich sein. Das war der leitende Gedanke. Man hat aber dabei nur vergessen, eine Aufgabe, wenn sie lösbar sein soll, kann nicht mehr umfassen, als die Schüler zu fassen vermögen (Bravo! rechts), die Schüler sind aber Kinder, bleiben Kinder bis zum 14 Jahre, haben eine begrenzte Fassungskraft, und deshalb wird jeder Unterricht in einer Volksschule, wenn er wirksam sein soll, von der Form des geistigen Spielens nie absehen können. Das schließt aber jeden Schimmer von Wissenschaftlichkeit von vornherein aus. Ich habe mir die Mühe gegeben, die Lesebücher, Sprachbücher und Lehrbücher unserer Schulen zu prüfen, und ich habe z. B. in den Sprachbüchern gefunden, dass man für die ersten beiden Altersstufen den Namen Gottes noch sehr oft erwähnt, dass dann die Erwähnung der Gottheit sehr rasch abnimmt und in den höheren Altersstufen gar nicht vorkommt. Es hat mir den Eindruck gemacht, als wolle man die Gefühle des Kindes in dem zartesten Alter noch schonen, dass man aber rasch eine Art Ent-

wöhnungsprocess eintreten lasse, um der Wissenschaft freien Raum zu schaffen.

Redner führt sodann in zahlreichen Beispielen aus den bestehenden Lehrbüchern aus, dass der Lehrstoff durchaus nicht dem Verständnisse der Schüler angepasst sei, sondern immer nur nach dem Wissenschaftlichen strebe, dass man in die Volksschule die Mittelschule, ja selbst die Hochschule hineintrage und dadurch die Kinder nur betäube und verwirre, aber nicht erziehe. Es ist gewiss von hoher Bedeutung, fährt Redner fort, dass man der Jugend im Unterrichte den Keim der Zufriedenheit einpflanzt, der Zufriedenheit mit ihren Lebensverhältnissen und dem Berufe, dem sie entgegengehen. Die Wissenschaft kann man nun einmal in der Volksschule nicht eingeben, aber mit einem zerbröckeltem Wissen kann man den leeren Dünkel der Wissenschaft groß ziehen und damit nichts weiter erreichen, als dass, wenn der junge Mann dann den Pflug oder die Schusterahle in die Hand nimmt, er dies mit einem gewissen Mißmuthen thut, weil er sich fälschlich zu Höherem berufen glaubt. (Bravo! Bravo! rechts.) Redner erinnert daran, dass man in Deutschland bestrebt sei, die Handarbeit in der Volksschule einzuführen, ein Gedanke, der schon seit drei Jahrhunderten vertreten wird. Es handelt sich da um eine Arbeit, welche der Jugend Reiz gewährt und für den Körper gesund ist. Es handelt sich darum, die Lust zur Arbeit zu wecken und zu stärken, und das wäre ein neuer Gewinn in wirtschaftlicher, sittlicher und socialer Beziehung.

Redner schließt, indem er die Annahme des vorliegenden Gesetzes empfiehlt. (Lebhafter Beifall und Handeklatschen rechts.)

75. Sitzung des Herrenhauses.

Wien, 20. Februar.

Se. Excellenz der Herr Präsident Graf Trauttmansdorff eröffnet um 11 Uhr 20 Minuten die Sitzung.

Auf der Ministerbank befinden sich: Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Graf Falkenhayn, Dr. Freiherr von Pražák, Dr. Freiherr von Conrad-Eybesfeld, Dr. Ritter von Dunajewski und Freiherr v. Pino.

Es wird die zweite Lesung der Schulgesetz-Novelle fortgesetzt.

In die Rednerliste hat sich noch eingetragen lassen: Ritter v. Hasner.

Ritter v. Hasner verwahrt sich gegen den gestern wider ihn erhobenen Vorwurf der Inconsequenz.

Se. Excellenz Minister für Cultus und Unterricht Freiherr v. Conrad-Eybesfeld:

Auch ich werde das hohe Haus nur einige Minuten lang in der Generaldebatte beschäftigen. Ich beabsichtige auch nicht zurückzukommen auf die gestrigen Reden, die zum Theile sich auf einzelne Bestimmungen der Regierungsvorlage beziehen, und werde mir erlauben, allenfalls in der Specialdebatte darauf zurückzukommen; auch nicht auf den Inhalt jener Reden, die weit hinausgegangen sind über die Ziele und den Inhalt der jetzigen Vorlage, denn ich habe schon gestern die Ehre gehabt, die Anschauungen zu begründen, welche die Regierung bei Einbringung der Vorlage gehabt hat, und von denen sie sich natürlich hat leiten lassen. Allein ich muss mir erlauben, Einiges zu entgegnen auf die Ausführungen eines hochverehrten Herrn Redners, der die ganzen Schulzustände einer ebenso geistreichen als weitgehenden Kritik unterzogen hat. Ich muss mir das erlauben, weil da doch eine gewisse Auslegung zulässig ist, dass die Unterrichtsverwaltung entweder gegen ihren Beruf und gegen ihre Pflicht von diesen Zuständen gar keine Kenntnis habe oder, wenn sie Kenntnis davon hat, nichts thut, um Abhilfe zu schaffen. Denn ich glaube, dass wir darüber nicht im Zweifel sein könnten, wenn die Schule heute so eingerichtet wäre, dass allerdings in die Landbevölkerung das bedenklichste aller Unterrichtssymptome, nämlich eine Halbbildung, hineingetragen wird, und halbe Wissenschaftlichkeit, nebenbei aber Patriotismus und Religiosität beiseite gesetzt und vernachlässigt werden, oder dass ein Lehrplan und ein Lehrziel besteht und Lehrbücher in der Schule gebraucht werden, die die Möglichkeit, ja sogar eine gewisse Veranlassung geben, dass der Volksschulunterricht dem religiösen Unterrichte entgegentritt oder ihn paralyßirt, dann könnten wir — ich gestehe es — nicht in Zweifel sein, dass darin eine sociale Gefahr liegt, und es wäre wohl Pflicht der Regierung und der Unterrichtsverwaltung speciell, jeden möglichen Hebel anzusetzen, um dieser Gefahr zu begegnen. Hierin liegt der Grund, warum ich ganz kurz auf die Ausführungen des genannten Herrn Redners zurückkommen muss.

Die Herren verzeihen mir die Abschweifung, aber ich musste mich unwillkürlich an eine Debatte des vorigen Jahres erinnern, welche die Prager Universität betraf und wo der Berichterstatter von dieser (linken) Seite des hohen Hauses, den wir heuer vermissen, die Bemerkung gemacht hat, es scheine ihm,

dass ich meine Ansicht, die ich über das Dotationsvermögen der Universität aussprach, zurückgenommen habe und dass er dies der Einschüchterung zuschreibe, die ich durch eine Rede Sr. Excellenz des Herrn Grafen Belcredi, die derselbe damals hielt, erlitten habe. Die Sache ist abgethan, denn der Herr Berichterstatter hat sich damals im Irrthume befunden. Ich habe nichts zurückgenommen, wie er sich selbst aus dem stenographischen Protokolle überzeugt hat. Es wäre mir ganz interessant gewesen — das gestehe ich — das mir ganz fremde Gefühl der Einschüchterung kennen zu lernen, und ich hätte es beinahe durch die gestrige Rede Sr. Excellenz des Grafen Belcredi erfahren. Denn wenn ich wirklich alle diese Thatsachen als bestehend anerkennen würde, dann hätte ich nicht den Muth gefunden, die Regierungsvorlage und namentlich den § 3, welcher die Lehrgegenstände und Lehrmittel bezeichnet, aufrechtzuerhalten. Glücklicherweise ist dem aber nicht so. Die ein-, zwei- und dreiclassigen Schulen in Oesterreich haben gar keine anderen Lehrbücher als das Sprachbuch, das Lesebuch, die Religionslehre, das Rechenbuch, und von den 15000 und mehr Volksschulen in Oesterreich sind 14000 und noch mehr ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Alle diese haben also die gefährlichen Lehrmittel nicht, auf welche gestern vom Herrn Redner hingedeutet wurde. Die kommen nur in den beiläufig 400 achtclassigen Volks- und dreiclassigen Bürgerschulen vor. In den letzten aber namentlich werden ja nur Kinder aufgenommen, die ein Alter erreicht haben, in dem andere bereits die Mittelschule besuchen. Allein auch für diese sind nur ganz wenige Lehrbücher zugelassen, und ich will zugeben, dass sie nicht durchwegs so verfasst sind, dass sie wirklich allen Bedenken und jedem Missbrauche in der Hand des Lehrers und der Lehrerin von vornherein den Weg abschneiden. Denn die Verfassung solcher Lehrbücher ist eine schwierige, sehr schwierige Aufgabe; ja ein sehr gelehrter Mann hat gesagt, es sei leichter ein großes wissenschaftliches Werk zu schreiben, als ein für so viele Hunderttausende berechnetes einfaches kleines Schulbuch.

Ich gebe also zu, dass solche Lehrbücher bestehen; aber es besteht auch eine Unterrichtsordnung, die dem Lehrer das sichere Bademecum ist, wie er die Lehrbücher zu gebrauchen und den Unterricht zu erteilen hat. Dieser Unterricht schließt jedes Ausschreiten aus, welches dahin gerichtet wäre, etwa eine übertriebene ungesunde Wissenschaftlichkeit in die Volksschule hineinzutragen. Der Unterricht in den Realien, der in den ein-, zwei- und dreiclassigen Volksschulen bloß auf den einzelnen Erzählungen und Darstellungen des Lesebuches beruht und für den in diesen Schulen gar kein Lehrbuch besteht, ist in den höheren Classen der Volksschulen nach der Unterrichtsordnung so einzuleiten, dass er jede Wissenschaftlichkeit ausschließt, aber er soll die Begriffe der Schuljugend vermehren. Das ist überhaupt die Aufgabe der Volksschule, die wenigen hundert Begriffe, die der Schüler auf dem Lande hat, zu vermehren, und ich glaube nicht, dass darin an sich eine Gefahr liegen könne. Ich kann sagen, abgesehen von den schriftlichen und unzähligen mündlichen Inspectionenberichten, die ich erhalten habe, dass ich selbst in den zahllosen Schulen, die ich in meiner langjährigen Stellung als Chef von Schulbehörden besucht habe, und zwar oft genug unangemeldet und unerwartet besucht habe, solche Vorkommnisse allerdings hie und da getroffen habe. Es ist aber nichts gefährlicher, als sich in Monstruositäten und Curiositäten zu ergehen und daraus ein reissliches Urtheil über Schuleinrichtungen zu bilden; es ist dies ebenso gefährlich wie bei Gemeinde-Angelegenheiten und anderen Instituten, die höchst wohlthätig sein können, aber leicht Missdeutungen zugänglich sind, auf Grund derselben in Bezug auf die Institutionen selbst einen Schluss zu ziehen.

Se. Excellenz hat nämlich darauf hingewiesen, dass er ein Freund der achtjährigen Schulpflicht ist; — ich glaube überhaupt nicht, aus seinen Ausführungen schließen zu können, dass er nicht für die Regierungsvorlage und für den Commissionsbericht stimmen könne und werde, nachdem er ja Mitglied, sogar Obmann der Commission war; ich habe dies aus seinen Schlussfolgerungen nicht entnehmen können, und ich halte alles, was ich entgegne, mehr für eine akademische Debatte. — Se. Excellenz hat also bemerkt, dass er zwar ein Freund der achtjährigen Schulpflicht sei, dass es aber besser sei, die ganze Schuleinrichtung in Bezug auf den Lehrplan und das Lehrziel dem freien Ermessen der Gemeinde zu überlassen.

Ich werde bei § 21 die Ehre haben, einen Fall darzutun, wo die Regierung gar kein Bedenken trägt, der Gemeinde ein maßgebendes Votum zuzugestehen. Aber derselben im allgemeinen auf den Lehrplan und das Lehrziel einen Einfluss zu gestatten, das, glaube ich, hiesse geradezu jedem einen Einfluss auf die Schule zu gewähren und der Unterrichtsverwaltung, der alle denkbaren Mittel zugebete stehen, um den richtigen Lehrplan zu entwerfen und durchzuführen, die Hände zu binden und sie nicht für competent zu erklären. Se. Excellenz hat auch die confessionelle Schule erwähnt und eine Definition von ihr gegeben, die mir allerdings fremd war; allein ich muß wirklich auf

Grundlage derselben Beobachtungen und persönlichen Anschauungen sagen, dass ich auch die große Besorgnis für die Religiosität in der Schule nicht bestätigt finde. Ich habe z. B. vorigen Herbst unerwartet eine Volksschule auf dem Lande besucht, ich bin in die Religionsstunde gekommen und habe dort auch einen weltlichen Lehrer gefunden und fragte ihn, wie so es komme, dass er dem Religionsunterrichte beizuhole, und er antwortete in sehr einfacher und schlichter Weise (es war ein alter Lehrer): Ich bin da, um den Religionslehrer in der Disciplin zu unterstützen und die Aufmerksamkeit der Schüler zu fesseln. Dann bin ich da, um den Unterricht zu hören, damit ich in meinem Unterricht darauf hinweisen kann, was der Religionslehrer gesagt hat. Das ist nur ein Fall, aber das, meine Herren, ist die Regel, weil sich im Laufe der letzten Jahre als Regel das Verhältnis herausgestellt hat, dass der Religionsunterricht und der weltliche Unterricht Hand in Hand gehen. Dank dem redlichen Bestreben der Lehrer und Dank der vorzüglichen Haltung des Clerus in fast allen Diöcesen, der von seinem hohen Berufe und der Heiligkeit derselben erfasst, gewusst hat, den rechten Weg zu finden, um demselben wirklich gerecht zu werden. Ganz entschieden aber möchte ich die Bemerkung zurückweisen, dass in der heutigen Schule nicht das Nöthige oder nicht wenigstens eben so viel für den Patriotismus geschehe als in der alten Schule.

Ich bitte, die Schulordnung, die Unterrichtsordnung in die Hand zu nehmen. Welche Weisungen sind da dem Lehrer an die Hand gegeben, damit er den Unterricht in der Geographie und Geschichte, den Gesangsunterricht, die Uebungen, kurz jede Gelegenheit ergreife, um die Liebe zur Dynastie, die Liebe zum Vaterlande in den Vordergrund vor allen anderen Empfindungen zu stellen, und um die ist es dabei vorzüglich zu thun. Ich glaube wirklich sagen zu können, dass wir in neuester Zeit auf eine Menge von Erscheinungen hinweisen können, wo das dynastische, das patriotische Gefühl in den großen Massen auf das allerlebhafteste zum Ausdruck kam, in den Massen, unter denen ein recht großer Procentsatz, wenn nicht die große Mehrheit derselben, solche sind, die aus der neuen Schule hervorgegangen sind.

Se. Excellenz haben einige interessante Stellen aus Lehrbüchern hervorgehoben, aus den Lehrbüchern der Geschichte und Geographie. Stellen, die allerdings in den Fragen und in den Darstellungen selbst über den Horizont dessen hinausreichen, was man in der Schule lernen soll. Namentlich würde es ein Verkennen der Aufgabe des Schullehrers sein, wenn er der Schuljugend zumuthen wollte, z. B. im Geschichtsunterrichte ein Gerippe der ganzen Weltgeschichte in sich aufzunehmen, die Heimatsgeschichte nur in diesen großen Rahmen einzufügen und seinen Kopf auf solche Art mit ganz unfaßlichen Dingen zu beschweren. Das wäre aber auch ganz entschieden gegen die Unterrichtsordnung. Geschichtsbilder aus der alten Geschichte sind in der Unterrichtsordnung als dasjenige bezeichnet, was von der alten Geschichte gelehrt werden soll. Geschichtsbilder, das heißt, es soll im jugendlichen Gemüthe hie und da ein Typus aus der alten Geschichte, ein Typus des Edlen, Vollkommenen, Uneigennütigen, Großmüthigen gegeben werden, und ich glaube, jedermann, der eine Volksschule einmal besucht und dem Geschichtsunterrichte beigewohnt hat, wird sich überzeugen haben, mit welcher gespannten Aufmerksamkeit, mit welcher inniger Empfindung die Schuljugend gerade diesen Typen folgt, nicht etwa, um die Namen in ihrem Gedächtnisse zu behalten, die werden über kurz oder lang gewiss vergessen, aber den Typus, die Gestalt, die in der Antike ihre schöne Darstellung findet, die bleibt in ihr haften, verbessert ihren Charakter und bleibt ein wertvolles Geschenk für das ganze Leben.

Ich bitte auch noch sich eine Schule gegenwärtig zu halten, in der eine Zahl von 70, 80 und mehr Kindern sitzt. Wenn der Lehrer zu Dingen geht, die so eigentlich in das Gebiet der Realien gehören, die wir ja doch nicht ganz für verpönt erklären können — wenn wir auch nur das Wissenswerthe oder Nützlichste davon haben wollen — und er lehrt diese Gegenstände nach den einzelnen Begriffen, so ist es freilich möglich, dass unter diesen Begriffen auch schwer fassliche, schwer zu behaltende Namen vorkommen. Allein das ist ja eben die Aufgabe der Schule, Vermehrung der Begriffe; unter diesen 70 oder mehr Schülern wird weitans der größte Procentsatz diese Begriffe in sich aufgenommen haben, etwas davon für sein praktisches Leben behalten, das übrige verschwindet, versinkt eben in die Vergessenheit, es bleibt ihm aber der Begriff, der Name selbst geht ihm verloren. Aber einige Percente werden da sein, die das Talent, die Auffassungsgabe, die Eignung dazu haben, diese Begriffe in sich zu verwerten. Woher sollen diese aber Anregung hiezu nehmen, wenn sie diese Begriffe nicht als Anhaltspunkte haben, woher sollen sie in sich selbst den Drang fühlen, selbst zu lernen, sich auf eine höhere Stufe der Bildung zu heben; aus der Volksschule müssen ja doch auch alle jene kommen, die in ihrer Bildung weiter schreiten, die das eigentlich gebildete Element der Gesellschaft machen sollen. Die würden

gar keinen Anhaltspunkt haben, keinen Ausweg, irgend einen Wissenszweig zu ergreifen, wenn ihnen die eigentlichen Begriffe niemals gelehrt wurden, wenn der eigentliche Unterricht sich bloß beschränken würde auf die Wiederholung dessen, was dem Kinde ohnedies vom Hause und seiner Umgebung bekannt ist, auf ein Wiederkäuen derselben wenigen Begriffe, die diese ihm bieten. Ich möchte nicht auf Beispiele anderer Länder hinweisen, ich könnte denen, die Se. Excellenz angeführt hat, gar viel entgegenhalten, hinter denen wir nicht zurückbleiben sollen und nicht zurückbleiben dürfen, und wenn das geflügelte Wort, welches vor einigen Jahren durch das Land gegangen ist, auch nur ein Körnchen Wahrheit in sich enthält, das geflügelte Wort nämlich, nicht die Waffe, sondern der Schulmeister gewinnt die Schlachten, so sollten wir auch dieses Körnlein Wahrheit nicht vergessen. Es ist ganz richtig, wie Se. Excellenz bemerkt hat, man kann von 27000 Lehrern und Lehrerinnen nicht Tact verlangen, wir können nicht verlangen, dass sie jedes Lehrbuch mit vollem Verständnisse ihrer pädagogischen Auffassung in die Hand nehmen, dass sie jede Vorchrift, die ihnen gegeben wird, auf das pädagogisch Nichtigste ausführen. Allein, welche Institution ist denn nicht mangelhaft, und das kann man zum Danke und zur Ehre der österreichischen Lehrerschaft sagen, im großen und ganzen versteht sie ihre Aufgabe und erfüllt sie auch gewissenhaft. (Beifall links.) Dass sie sie aber erfüllen kann, dazu ist allerdings das wesentlichste Mittel in ihrer eigenen Bildung, in der Lehrerbildung gelegen, und deswegen legt die Unterrichtsverwaltung das allergrößte Gewicht auf die Ausbildung der Lehrer, sie legt darauf das allergrößte Gewicht, und ich kann sagen, und vor aller Welt sagen, mit einem ganz guten Erfolge.

Wir haben unter den Lehrern in den Lehrerbildungsanstalten zum größten Theile nicht bloß gute und brauchbare, sondern vorzügliche Kräfte, vorzüglich sowohl in Bezug auf ihr Wissen als auch auf den patriotischen Geist und auf die wahrhaft moralischen Ueberzeugungen, die ihnen innewohnen; und dazu ist auch das ganze System der Lehrerbildung vollkommen angethan. Ich möchte mir erlauben, die Bemerkung Sr. Excellenz dahin zu berichtigen, dass der Unterricht in der Lehrer-Bildungsanstalt ein wesentlich praktischer ist, dass eine Dispens von der praktischen Prüfung bei der Lehramtsprüfung gesehlich gar nicht zulässig ist, weil das Hauptgewicht auf das Verständnis im Verkehre mit der Schuljugend gelegt wird. Deshalb legt die Regierung auch auf die Uebungsschule ein so großes Gewicht, welche in der Regel besser instruiert und dotiert ist als die gewöhnliche Schule und ohnedies von den gebildeteren Classen der Jugend besucht wird, also ein besonders anregendes Moment für den Lehrer bildet. Haben wir eine vollkommen genügende Lehrerbildung, so darf uns auch um das Schicksal der Volksschule gar nicht bange sein. Sie wird die Besorgnisse und Befürchtungen nicht rechtfertigen und die wirkliche sociale Gefahr, die aus einer so mangelhaften Einrichtung entstehen würde, nicht mit sich bringen. Wir werden fort und fort aufmerksam und sorgfältig an ihrer Entwicklung arbeiten. Aber wir können sie auch nicht unter ein Niveau herabdrücken, welches die Bevölkerung, die so große Opfer für die Schule bringt, von ihr zu verlangen berechtigt ist. (Beifall und Händeklatschen links.)

(Schluss folgt.)

Aus Petersburg

schreibt man der „Wiener Zeitung“ unterm 15. Februar: Allgemein anerkannt wird das Verdienst des Grafen Tolstoi, welcher unter der Versicherung, dass hier keine Spur von Gefahr bestehe, die Majestäten bewog, in ihre Hauptstadt zurückzukehren. Die Personen, welche unter allerhand falschen Vorspiegelungen die hohen Herrschaften in Gatschina zurückhielten, sind nun eines Besseren belehrt. Die Majestäten sind gerührt über den enthusiastischen Empfang, den sie überall finden, wo sie sich sehen lassen. Die schöne männliche Gestalt des Kaisers, die graziose der Kaiserin bezaubern alle Leute, und zu vielen Tausenden sieht man das Publicum auf den Hauptstraßen stehen in der Stunde, wo die Majestäten ihre Spazierfahrten unternehmen. Graf Tolstoi erfreut sich größter Beliebtheit; er ist wohlwollend, gerecht, aber zugleich energisch und von festem Willen. Seit den acht Monaten, dass er das Portefeuille des Innern in den Händen hat, ist keine einzige Judenverfolgung vorgekommen. Graf Tolstoi ist Patriot, aber kein Panславist.

Die Krönungscommission verdoppelt ihre Thätigkeit. Eines ihrer Mitglieder, der Kammerherr Fürst Dragoy-Ljubekly, ist schon seit Monaten in Moskau, um die Wohnungen für die fremden Fürstlichkeiten und die nach Moskau befohlenen Personen herzustellen. Man erwartet einige zwanzig Fürsten aus regierenden Häusern, von denen nur einige im Kreml untergebracht werden können, sogar die Republik Venezuela will sich bei den Feierlichkeiten vertreten lassen.

Für die Gardetruppen, welche schon vor Ostern erwartet werden, wird die große Alexander-Kaserne hergestellt. Später werden die Truppen auf dem Chodyn'schen Felde ein Lager beziehen. Uebrigens schießt

Course an der Wiener Börse vom 21. Februar 1883. (Nach dem officiellen Coursblatte.)

Table of stock and bond prices. Columns include 'Staat-Anlehen', 'Andere öffentl. Anlehen', 'Pfandbriefe', 'Prioritäts-Obligationen', 'Grundentl.-Obligationen', 'Staatbahn 1. Emission', 'Diverse Lose', 'Bank-Actien', 'Actien von Transport-Unternehmungen', and 'Industrie-Actien'. Each entry lists the instrument name and its corresponding price.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 43.

Donnerstag, den 22. Februar 1883.

Rundmachung.

(759-3) Nr. 1669. Der k. k. Landesregierung für Krain vom 17. Februar 1883, Z. 1669, betreffend die Tage und Orte der Hauptstellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1883. Mittelfst des nachstehenden Reiseplanes der Stellungscommission werden hiemit die Tage und Orte der in den Monaten März und April durchzuführenden Hauptstellung in Krain für das Jahr 1883 zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Laibach am 17. Februar 1883.

Der k. k. Landespräsident: Winkler m. p.

Table of military service schedules. It is organized by month (Feb., März, April) and day. Columns include 'Tag', 'Beschäftigung', and 'Sonntag'. The text describes travel routes (e.g., Radmannsdorf, Krainburg, Stein, Laibach, Litta, Gurkfeld, Rudolfswert, Tschernembl) and the nature of the service (e.g., 'Befreiung und Stellung für den politischen Bezirk...').